

Tätigkeitsbericht 2008

1. Rechtliche Grundlagen
2. Organisatorische Grundlagen
3. Struktur der zugeordneten Wertpapierhandelsunternehmen
4. Beitragserhebung
5. Entschädigungsfallbearbeitung
6. Weitere Tätigkeiten der EdW

1. Rechtliche Grundlagen

Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG):

Das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz ist in dem Gesetz zur Umsetzung der EG-Einlagensicherungsrichtlinie und der EG-Anlegerentschädigungsrichtlinie vom 16.07.1998, zuletzt geändert am 21.12.2007, verankert. Hierdurch sind die in § 1 EAEG definierten Institute verpflichtet einer Entschädigungseinrichtung anzugehören. Es existieren jeweils getrennte Entschädigungseinrichtungen als nicht rechtsfähige Sondervermögen des Bundes (§ 6 Abs. 1 EAEG) bei der KfW, zum einen für die Gruppe der privatrechtlichen und der öffentlich-rechtlichen Institute (i. S. von § 1 Abs. 1 Nr. 1 EAEG) und zum anderen für die Gruppe der anderen Institute (i. S. von § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 EAEG). Die Entschädigungseinrichtungen für die privatrechtlichen und für die öffentlich-rechtlichen Einlagenkreditinstitute sind als beliehene Einrichtungen nach § 7 EAEG beim Bundesverband deutscher Banken bzw. beim Bundesverband öffentlicher Banken untergebracht.

Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW):

Beitragspflichtig bei der EdW sind nach § 8 Abs. 1 EAEG Kreditinstitute, die keine Einlagenkreditinstitute sind, sowie Finanzdienstleistungsinstitute und Kapitalanlagegesellschaften gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 EAEG in der Fassung vom 21.12.2007. Diese Institute werden im Folgenden als Wertpapierhandelsunternehmen (WPHU) bezeichnet.

Aufgaben der EdW:

Die Aufgabe der EdW besteht darin, die Ansprüche von Anlegern im Entschädigungsfall zu entschädigen. Um dies zu ermöglichen zieht die EdW von den ihr zugeordneten WPHU Beiträge (Jahresbeiträge und einmalige Zahlungen) sowie im Bedarfsfall Sonderbeiträge oder Sonderzahlungen ein. Diese Mittel werden nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 EAEG in einem Fonds angelegt, aus welchem die EdW ebenfalls ihre Verwaltungskosten deckt. Daneben besteht für die EdW die Pflicht, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Bericht über ihre Tätigkeiten zu erstatten.

Anhörung gem. § 32 Abs. 3 KWG:

Die EdW informiert die BaFin regelmäßig, ob bei den bei der BaFin eingereichten Anträgen auf Erlaubniserteilung nach § 32 KWG Bedenken bestehen, dass ein Entschädigungsfall eintreten könnte. Die vorgelegten Unterlagen werden von der EdW geprüft und der jeweilige Standpunkt dazu wird schriftlich mitgeteilt.

Prüfungsrecht der EdW:

Der EdW ist es gestattet, bei den ihr zugeordneten WPHU Prüfungen zur Einschätzung des Eintritts eines Entschädigungsfalles vorzunehmen. Die Prüfungsrichtlinie wurde im Februar 2002 genehmigt und eine für ihre Umsetzung erforderliche Verwaltungsvorschrift am 27.02.2004 erlassen. Der dem Deutschen Bundestag vorgelegte Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Änderung des EAEG sieht eine grundsätzliche Änderung der Prüfungstätigkeit gem. § 9 Abs. 1 EAEG vor. Die Prüfungen sollen danach zukünftig durch die Deutsche Bundesbank durchgeführt werden. Nach Verabschiedung des geänderten EAEG müssen die Prüfungsrichtlinien gem. § 9 Abs. 5 EAEG voraussichtlich angepasst werden.

Prüfung der EdW:

Nach Ablauf eines Kalenderjahres hat die EdW gemäß § 10 Abs. 1 EAEG einen Geschäftsbericht aufzustellen und einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung seiner Vollständigkeit und der Richtigkeit der Angaben zu beauftragen. Der Geschäftsbericht der EdW enthält Angaben zur Tätigkeit und zu den finanziellen Verhältnissen der Entschädigungseinrichtung, insbesondere zur Höhe und Anlage der Mittel, der Verwendung der Mittel für Entschädigungsfälle, zur Höhe der Beiträge sowie zu den Kosten der Verwaltung.

Beitragsverordnung:

Die Verordnung über die Beiträge zu der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der KfW gemäß § 8 Abs. 3 EAEG wurde am 19.08.1999 (BeitragsVO) erlassen und durch die erste Verordnung vom 07.09.2000, die zweite Verordnung vom 05.06.2003 sowie die dritte Verordnung vom 26.08.2008 geändert. Die dritte Änderung bezieht die nunmehr erlaubnispflichtige Anlageberatung mit ein. Die BeitragsVO berücksichtigt den Erlaubnisumfang der zugeordneten WPHU sowie deren Befugnisse im Hinblick auf das unter-

schiedlich hohe Risiko, dass ein Entschädigungsfall eintreten könnte, durch gestaffelte Beitragssätze für die Jahresbeiträge von 0,35%, 1,1% bzw. 2,2% der Bruttoprovisionserträge bzw. Bruttoerträge aus Finanzgeschäften.

Die Erträge für die Bemessung der Jahresbeiträge können nach § 2 BeitragsVO reduziert werden. Der Mindestbeitrag beläuft sich auf 300 EUR; der Maximalbeitrag wurde auf 10% des Jahresüberschusses begrenzt.

Die einmalige Zahlung stellt den Erstbeitrag der WPHU im Jahr der Zuordnung zur EdW dar und beträgt je nach Erlaubnisumfang und den Befugnissen entweder 0,1% oder 1% des haftenden Eigenkapitals nach § 10 KWG.

Die Beitragsverordnung enthält unter § 5 Regelungen zur Erhebung von Sonderbeiträgen und Sonderzahlungen für Kredite der EdW zur Finanzierung von Entschädigungsleistungen, die aus dem mit jährlichen Beiträgen gefüllten Fonds nicht gewährleistet sind.

Im Rahmen der Änderung des EAEG wird auch die BeitragsVO im Laufe des Jahres 2009 entsprechend anzupassen sein.

Bearbeitung von Entschädigungsfällen:

Nach § 1 Abs. 5 EAEG hat die BaFin den Entschädigungsfall bei einem WPHU festzustellen, wenn ein WPHU aus Gründen, die mit seiner finanziellen Lage unmittelbar zusammenhängen, nicht in der Lage ist, Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften zu erfüllen und keine Aussicht auf eine spätere Erfüllung besteht. Weiterhin wird im § 5 Abs. 1 EAEG geregelt, dass der Entschädigungsfall auch festzustellen ist, wenn ein Moratorium angeordnet wurde und länger als sechs Wochen andauert.

Die Höhe und der Umfang des Entschädigungsanspruchs richten sich gemäß § 4 EAEG nach den Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften. Der Anspruch ist der Höhe nach begrenzt auf 90% dieser Verbindlichkeiten in Währung der EU-Mitgliedsstaaten oder Euro und maximal 20.000 EUR pro Gläubiger. Schadenersatzansprüche z.B. aus Beratungsfehlern bzw. Kursverluste sind nicht gedeckt.

2. Organisatorische Grundlagen

Sitz der EdW:

Mit Inkrafttreten des EAEG am 01.08.1998 wurde die EdW in Berlin errichtet.

Mitarbeiter der EdW:

Zum 31.12.2008 waren 14 Mitarbeiter/Innen unmittelbar mit der Erfüllung der Kernaufgaben (Bearbeitung von Entschädigungsfällen, Abwicklung der Beitragserhebung sowie weitere Tätigkeiten wie z.B. Anhörungen bei den Erlaubniserteilungen, Prüfungen der WPHU und Bearbeitung allgemeiner Anfragen, vgl. hierzu insbesondere Kapitel 6) betraut. Der Mitarbeiterbestand wurde dabei im Laufe des Jahres 2008 im Vergleich zum 31.12.2007 um drei Mitarbeiter/Innen temporär erhöht. Um eine zeitnahe Bearbeitung von Teilentschädigungen im Entschädigungsfall Phoenix abzusichern, werden aktuell weitere acht Mitarbeiter/Innen eingesetzt.

Verwaltung der EdW:

In einem Verwaltungsstreitverfahren eines WPHU gegen einen Jahresbeitragsbescheid der EdW, in der die Angemessenheit der Verwaltungskosten der EdW in Zweifel gezogen wurde, erging im November 2008 ein Urteil. Das Verwaltungsgericht Berlin wies die Klage ab.

In Fortsetzung zu einem Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichtes aus 2004 bestätigte das Verwaltungsgericht Berlin, dass einerseits die bislang angefallenen Verwaltungskosten angemessen waren, andererseits auch die durch den Entschädigungsfall Phoenix Kapitaldienst GmbH verursachten - höheren - Verwaltungskosten angemessen sind. Das Urteil ist rechtskräftig.

3. Struktur der zugeordneten Wertpapierhandelsunternehmen

Eingruppierung der Wertpapierhandelsunternehmen (WPHU):

In Anlehnung an § 19 EAEG unterteilt die EdW die ihr zugeordneten WPHU nach Art und Umfang ihrer Erlaubnis und ordnet sie den entsprechenden Beitragsgruppen gemäß BeitragsVO zu.

Gruppe (Anzahl)	Erlaubnisbeschreibung Bezug zum EAEG	Einmalige Zahlung gem. BeitragsVO	Jahresbeitrag gem. BeitragsVO
Typ A: (26)	Kapitalanlagegesellschaft Finanzportfolioverwaltung als Nebengeschäft § 1 Abs. 1 Nr. 4	0,1% des haftenden Eigenkapitals nach § 10 KWG, mind. 730 EUR § 4 Abs. 1 Nr. 3	0,35% der Bruttoprovisions- erträge § 2 Abs.1 Nr. 6
Typ B: (46)	Kreditinstitut Finanzkommissionsgeschäft Emissionsgeschäft § 1 Abs. 1 Nr. 2 sowie Depotgeschäft § 1 Abs. 3	1% des haftenden Eigen- kapitals nach § 10 KWG, mind. 7.300 EUR § 4 Abs. 1 Nr. 1	0,35% bzw.1,1% oder 2,2% der Bruttoprovisionserträge und der Bruttoerträge aus Finanzgeschäften § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3
Typ C: (0)	Finanzdienstleistungsinstitut mit Eigenhandel und Eigentum oder Besitz an Kundengeldern § 1 Abs. 1 Nr. 3	1% des haftenden Eigen- kapitals nach § 10 KWG, mind. 7.300 EUR § 4 Abs. 1 Nr. 1	2,2% der Bruttoprovisions- erträge und der Bruttoer- träge aus Finanzgeschäften § 2 Abs. 1 Nr. 4, 2.Halbsatz
Typ D: (5)	Finanzdienstleistungsinstitut ohne Eigenhandel mit Eigentum oder Besitz an Kundengeldern § 1 Abs. 1 Nr. 3	1% des haftenden Eigen- kapitals nach § 10 KWG, mind. 1.250 EUR § 4 Abs. 1 Nr. 2	1,1% der Bruttoprovisions- erträge § 2 Abs. 1 Nr. 4, 1.Halbsatz
Typ E: (22)	Finanzdienstleistungsinstitut mit Eigenhandel ohne Eigentum oder Besitz an Kundengeldern § 1 Abs. 1 Nr. 3	0,1% des haftenden Eigenkapitals nach § 10 KWG, mind. 730 EUR § 4 Abs. 1 Nr. 3	0,35% der Bruttoprovisions- erträge und der Bruttoer- träge aus Finanzgeschäften § 2 Abs. 1 Nr. 5, 2.Halbsatz
Typ F: (690)	Finanzdienstleistungsinstitut ohne Eigenhandel ohne Eigentum oder Besitz an Kundengeldern § 1 Abs. 1 Nr. 3	0,1% des haftenden Eigenkapitals nach § 10 KWG, mind. 50 EUR § 4 Abs. 1 Nr. 4	0,35% der Bruttoprovisions- erträge § 2 Abs. 1 Nr. 5, 1.Halbsatz

Veränderung des Bestandes an WPHU im Jahr 2008 und aktueller Bestand per 15.06.2009:

Per 31.12.2008 waren 789 WPHU der EdW zugeordnet (Vorjahr 728). In 2008 sind insgesamt 50 WPHU aus der EdW ausgeschieden. Die überwiegende Anzahl dieser WPHU hat ihre Erlaubnis zurückgegeben, fünf fusionierten, vier wurden Vollbanken. Neu zugeordnet wurden 111 WPHU, davon 104 Finanzdienstleistungsinstitute des Typs F (Anlage- und Abschlussvermittler, Anlageberater und Finanzportfolioverwalter). Diese Gruppe stellt mit 690 WPHU den zahlenmäßig größten Anteil am Gesamtbestand (übrige Verteilung siehe vorstehende Tabelle).

In 2009 wurden bis zum 15.06.2009 bereits 19 WPHU der EdW neu zugeordnet, 11 WPHU schieden hingegen aus. Somit hat sich der der Bestand nochmals auf nunmehr 797 WPHU erhöht.

4. Beitragserhebung

Erhebung des Erstbeitrages 1998 und der Jahresbeiträge 1999 bis 2007:

Die Korrektur und Beitreibung der Jahresbeiträge 1999 bis 2007 sowie des Erstbeitrages 1998 wurde in kleinem Umfang fortgeführt. Dies betraf überwiegend Bescheide, gegen die Widerspruch eingelegt wurde, sowie Beiträge, die trotz Vollstreckungsmaßnahmen bisher nicht beigetrieben werden konnten.

Erhebung des Jahresbeitrages 2008:

Die Bescheiderstellung zur Jahresbeitragserhebung 2008 wurde - bis auf wenige Einzelfälle - im Berichtsjahr abgeschlossen. Die Einzelfälle betreffen WPHU, die ihre Erlaubnis von der BaFin im vierten Quartal 2008 erhielten, für die jedoch ab 01.11.2007 bis zum Zugang des Bescheides die Erlaubnis zum Erbringen der Anlageberatung gemäß § 64 i Abs. 1 Satz 2 KWG als vorläufig erteilt galt. Damit hatten die WPHU für das Jahr 2007 eine einmalige Zahlung zu leisten und nahmen ferner an der Beitragserhebung 2008 teil. Die dafür notwendigen Unterlagen wurden von den WPHU sodann im ersten Quartal 2009 beigebracht und der Beitrag von der EdW „nachträglich“ festgesetzt.

Erhebung der einmaligen Zahlung:

Neben den Bescheiden zur Erhebung der einmaligen Zahlung an WPHU, die im Jahr 2008 eine Erlaubnis erhalten haben, wurden auch Bescheide an WPHU erlassen, die der EdW bereits im Vorjahr zugeordnet wurden, jedoch die für die Erhebung der einmaligen Zahlung notwendigen Unterlagen erst später vorlegen konnten (s. o.).

Vollstreckung von Bescheiden:

Sofern ein WPHU seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt, wird gem. § 8 Abs. 4 EAEG die Vollstreckung über das zuständige Hauptzollamt eingeleitet. Auch im Jahr 2008 hat die EdW wieder Vollstreckungen angeordnet.

Sonderbeiträge:

Am 18.12.2007 hatte die EdW erstmalig Sonderbeiträge zur Finanzierung von Entschädigungsleistungen im Entschädigungsfall Phoenix Kapitaldienst GmbH erhoben. Nachdem die Bundesregierung der EdW am 18./19.12.2008 einen Kredit zur Zwischenfinanzierung der Teilentschädigungen in Höhe von 128 Mio. EUR gewährt hat, entfiel die Grundlage für die Erhebung des Sonderbeitrages. Die Bescheide wurden aufgehoben bzw. widerrufen und geleistete Zahlungen zurück überwiesen (zum Entschädigungsfall Phoenix Kapitaldienst GmbH siehe Kapitel 5).

5. Entschädigungsfallbearbeitung

Seit Errichtung der EdW bis zur Berichterstellung wurden von der BaFin 18 Entschädigungsfälle festgestellt (Typ B = 12, Typ E = 2, Typ F = 4).

Die EdW hat bis zur Berichterstellung 15 Fälle abschließend bearbeitet. Ein Entschädigungsfall ist ausgesetzt. Zwei Entschädigungsverfahren befinden sich in Bearbeitung.

Die BaFin hat am 17.02.2009 einen neuen Entschädigungsfall festgestellt. Es handelt sich um die Promedium Asset Management GmbH (Typ F).

Die nachfolgende Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand im Einzelnen:

Entschädigungsfall / WPHU	Feststellung des Entschädigungsfalles	Bearbeitungsstatus der Entschädigungsprüfung
Currency & Commodity Broker GmbH (CCB GmbH)	22.01.1999	abgeschlossen
IBB Ges. für Vermittlung von int. Termingeschäften (IBB GmbH)	27.12.1999	abgeschlossen
Drexel Management GmbH	13.04.2000	im Widerspruch
V-O-B Handelsges. mbH	02.10.2000	abgeschlossen
BfK GmbH Vermittlung von Börsenoptionen	03.08.2001	abgeschlossen
EuroPacific Securities Service GmbH & Co. KG (EuPac KG)	25.08.2000	abgeschlossen
Future Securities AG	31.08.2001	abgeschlossen
Eventus Ges. für Vermittlung von Finanzanlagen u. Wertsicherungen mbH (Eventus GmbH)	13.06.2001	abgeschlossen
ERGON Börsengeschäfte-Vermittlungs (Ergon) GmbH	11.10.2001	abgeschlossen
BAV Aktienhandel für Spezialwerte und Bayerische Emittenten (BAV GmbH)	05.11.2001	abgeschlossen
CIL Effekten-Vermittlung und Terminhandelsges. mbH	04.02.2002	abgeschlossen
Büttner GmbH Anlageberatung und Vermögensverwaltung	06.05.2002	abgeschlossen
AHAG Wertpapierhandelsbank AG	25.07.2002	abgeschlossen
DBH Brokerhaus AG	04.08.2002	abgeschlossen
D & P Wertpapierberatung GmbH & Co. KG	14.10.2002	abgeschlossen
Guthmann & Roth AG	30.10.2002	abgeschlossen
Phoenix Kapitaldienst GmbH	15.03.2005	in Bearbeitung
Promedium Asset Management GmbH	17.02.2009	in Bearbeitung

Gegen die Feststellung des Entschädigungsfalls bei der Drexel Management GmbH hatte die EdW im Mai 2000 Widerspruch eingelegt. Die BaFin setzte die Vollziehung des Bescheides aus. Über den Widerspruch ist noch nicht entschieden.

Per 31.12.2008 wurden 2.614 Entscheidungen über Entschädigungsansprüche getroffen und insgesamt rd. 13,3 Mio. EUR an Entschädigungen geleistet (ohne Phoenix Kapitaldienst GmbH).

In Bearbeitung befinden sich derzeit die Entschädigungsfälle Phoenix Kapitaldienst GmbH und Promedium Asset Management GmbH.

Phoenix Kapitaldienst GmbH (Phoenix):

Bearbeitungsstand:

Am 15.03.2005 wurde der Entschädigungsfall festgestellt. Zu diesem Zeitpunkt waren rund 30.000 Anleger an dem „Phoenix Managed Account“ beteiligt. Bei der EdW gingen rund 29.400 Anmeldungen von Entschädigungsansprüchen ein. Die EdW hat die Vorprüfungen zur Anspruchsberechtigung nach § 3 Abs. 2 EAEG sowie zur Vollständigkeit der Antragsunterlagen abgeschlossen und gegebenenfalls weitere Unterlagen und Nachweise angefordert.

Grundlage für die Ermittlung eines möglichen Entschädigungsanspruchs ist nach § 1 Abs. 4 sowie § 4 EAEG der Rückzahlungsanspruch des Anlegers gegenüber Phoenix am Tag der Feststellung des Entschädigungsfalls. Dazu wurde vom Insolvenzverwalter über das Vermögen der Phoenix und mit Unterstützung der EdW eine entsprechende Datenbank über den tatsächlichen Vertragsablauf der einzelnen Kundenkonten unter Berücksichtigung der tatsächlichen Handelsergebnisse und einer Neuberechnung der Gebühren nach den AGB der Phoenix erstellt.

Gegen das im Rahmen des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Phoenix in 2007 angestrebte verfahrensbegleitende Insolvenzplanverfahren mit einer Teilauszahlung der Insolvenzmasse an die Gläubiger, dem das Insolvenzgericht und die Gläubiger in 2007 zustimmten, wurde die Beschwerde eines Gläubigers vom Landgericht Frankfurt/Main zugelassen. Dieses beschloss am 29.10.2007 der Beschwerde stattzugeben und den Insolvenzplan aufzuheben. Dagegen hatten der Insolvenzverwalter sowie eine Gläubigerin Rechts-

beschwerde beim Bundesgerichtshof eingelegt, die jedoch im Februar 2009 abgewiesen wurde. Das bedeutet, der Insolvenzverwalter kann die Insolvenzmasse erst nach der Feststellung der Forderung eines jeden Anlegers und Einbeziehung in das Schlussverzeichnis ausschütten.

Hinzu kommt, dass die Insolvenzmasse auf Grund der Aussonderungsproblematik zum jetzigen Zeitpunkt nicht bestimmbar ist. Hierzu führt der Insolvenzverwalter einen Feststellungsprozess gegen einen Gläubiger, wobei die Frage geklärt werden soll, ob dem Gläubiger Aussonderungsansprüche aus möglichen Treuhandkonten der Phoenix zustehen. Das Landgericht Frankfurt/Main hat in seinem Urteil vom 28.11.2008 ein Aussonderungsrecht dieses Gläubigers dem Grunde nach festgestellt. Der Insolvenzverwalter hat gegen das Urteil Berufung eingelegt.

Ein weiterer Anleger reichte beim Amtsgericht Frankfurt/Main Klage gegen den Insolvenzverwalter ein mit der Begründung, dass ihm ein quotales Aussonderungsrecht auf Basis des letzten von Phoenix erstellten Kontoauszuges zum 28.02.2005 (inklusive Scheingewinne) zustehe. Dies widerspricht evident der von dem Gläubiger im vorgenannten Feststellungsprozess vertretenen Auffassung, wonach das Treugut nach „Last-In-First-Out“ zu verteilen sei.

Sofern tatsächlich Anleger das Recht auf Aussonderung ihres bei Phoenix eingezahlten Kapitals haben, müssten diese Ansprüche von Phoenix vor einer möglichen Entschädigung und außerhalb des Insolvenzverfahrens befriedigt werden. Dies beträfe nach jetzigem Kenntnisstand rund 171 Mio. EUR (einschließlich aufgelaufener Zinsen) der bislang bei Phoenix sichergestellten Gelder. Bis zu einer höchstrichterlichen Klärung dieser Frage kann die EdW die Höhe der Forderung des jeweiligen Anlegers aus dem Wertpapiergeschäft gegenüber Phoenix als Ausgangsbasis für die Ermittlung des Entschädigungsanspruchs nach dem EAEG nicht zweifelsfrei bestimmen. Der zeitliche Rahmen, wann mit einer höchstrichterlichen Entscheidung gerechnet werden kann, ist ungewiss.

Um den betroffenen Anlegern in der Zwischenzeit zumindest einen Teil der möglichen Entschädigung gewähren zu können, hat die EdW in einem aufwändigen Verfahren Sicherheitsinhalte für mögliche Aussonderungsansprüche berechnen lassen. Seit Februar 2009 werden auf dieser Grundlage Teilentscheidungen getroffen und Teilentschädigungen ausbezahlt. Dabei geht die EdW strikt in der Reihenfolge des Eingangs der Schadensmeldungen vor. Die EdW beabsichtigt, in 2009 rund 50 Mio. EUR an Teilentschädigungen auszuzahlen. Es wird insgesamt ca. 2,5 Jahre dauern, bis die EdW alle noch offenen rund 27.500 Schadensmeldungen (Stichtag 31.12.2008) geprüft hat. Das Volumen der Teilentschädigungen

beträgt voraussichtlich insgesamt rd. 128 Mio. EUR. Um hierfür die Finanzierung sicherzustellen, hat die Bundesregierung am 18./19.12.2008 der EdW einen Kredit zur Zwischenfinanzierung der Teilentschädigungen in Höhe von 128 Mio. EUR gewährt.

Im Verlauf des Jahres 2008 hat die EdW bereits ca. 1.200 Schadensmeldungen entschieden, bei denen kein Entschädigungsanspruch besteht, weil das jeweilige Konto des „Phoenix Managed Account“ bereits vor Feststellung des Entschädigungsfalls auf Null gesunken war. Ebenso wurde über jene Anmeldungen entschieden, bei denen die Anleger nach § 3 Abs. 2 EAEG von einer Entschädigung ausgeschlossen sind bzw. deren Ansprüche auf USD lauten. Dies betraf rund 480 Anleger. Außerdem konnten in 2008 bei 83 Schadensmeldungen die Anleger die Maximalentschädigung von 20 TEUR erhalten, bei denen die vorgenannte Aussonderungsproblematik keine Auswirkung auf die zu gewährende Entschädigung hat.

Per 01.06.2009 wurden 5.228 Entscheidungen getroffen (3.477 positive Entscheidungen und 1.751 ablehnende Entscheidungen) und Entschädigungsleistungen i. H. v. rd. 15,4 Mio. EUR ausgezahlt.

Nach bisherigem Kenntnisstand wird die von der EdW voraussichtlich zu leistende Gesamtentschädigung bei rd. 203 Mio. EUR liegen. Die EdW kann mögliche "Rest"-Entschädigungsansprüche der Anleger jedoch erst ermitteln, wenn eine rechtskräftige Feststellung darüber vorliegt, ob Aussonderungsgut bei Phoenix besteht und wie dieses gegebenenfalls unter den Anlegern zu verteilen ist (s. o.).

Klagen in Sachen Phoenix gegen die EdW:

In 2008 waren insgesamt sechs Klagen gegen die EdW wegen noch nicht getroffener Entscheidungen über Entschädigungsansprüche beim Amtsgericht bzw. Landgericht Berlin anhängig. In 2008 wurden zwei Verfahren ausgesetzt, für zwei weitere wurde im März 2009 das Ruhen des Verfahrens angeordnet. Eine Anlegerin nahm ihre Klage zurück. Eine Klage wurde in der ersten Instanz abgewiesen. In seinem Urteil stellt das Landgericht fest, dass ein Anleger erst dann gegen die EdW klagen kann, wenn diese eine Entscheidung über Ob und Höhe einer Entschädigung im konkreten Einzelfall getroffen hat. Diese Entscheidung über den Entschädigungsanspruch ist ausschließlich der Entschädigungseinrichtung vorbehalten. Die Gerichte sind nicht berufen, erstmalig Ob und Höhe eines Anspruchs festzustellen, da das Gericht nicht Entschädigungsbehörde ist. Im Berufungsverfahren wurde die Klage mit gleicher Begründung vom Kammergericht Berlin inzwischen ausgesetzt.

Zwei weitere Anleger klagten in 2008 und 2009 gegen die Entscheidung der EdW, wonach die von Phoenix ausgewiesenen Scheingewinne nicht entschädigt werden. Ein Verfahren wurde in der ersten Instanz abgewiesen. Das Landgericht stellte in seinem Urteil fest, dass für Scheingewinne, die in Kontoauszügen oder Saldenbestätigungen ausgewiesen werden, ein Entschädigungsanspruch zu versagen ist. Der Anleger legte Berufung ein.

Ein Anleger in der Rechtsform einer GmbH reichte Klage ein, um seinen Entschädigungsanspruch dem Grunde nach feststellen zu lassen. Hier wird die EdW die Entscheidung über den Entschädigungsanspruch erneut prüfen.

Somit festigen sämtliche gerichtliche Entscheidungen bislang das Vorgehen der EdW im Entschädigungsfall Phoenix. Der Arbeitsaufwand im Zusammenhang mit den Prozessen ist jedoch sehr hoch.

Weitere Verfahren im Zusammenhang mit der EdW und Phoenix:

Ein Anleger, der bisher noch keine Entscheidung über seinen Entschädigungsanspruch erhalten hat, hat beim Landgericht Berlin eine Staatshaftungsklage gegen die Bundesrepublik Deutschland eingereicht. Diese wurde im Februar 2009 abgewiesen, da keine Verletzung der betreffenden europäischen Richtlinien zur Anlegerentschädigung und ihrer Umsetzung in deutsches Recht festgestellt wurden. Darüber hinaus hat das Gericht auch keine Zweifel an der Leistungsfähigkeit der EdW.

Außerdem hat die Europäische Kommission ein gegen die Bundesrepublik Deutschland auf Grund von Beschwerden von Phoenix-Anlegern eingeleitetes Vertragsverletzungsverfahren im Hinblick auf diese Richtlinie im Frühjahr 2009 eingestellt. Die Europäische Kommission konnte ebenfalls keine fehlerhafte Umsetzung der Richtlinie durch das EAEG erkennen.

Folglich bestätigen auch diese Entscheidungen die Vorgehensweise der EdW im Entschädigungsverfahren Phoenix.

Klage der EdW:

Die EdW reichte im Dezember 2006 eine Klage auf Schadenersatz gegen die Ernst & Young Deutsche Allgemeine Treuhand AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft (Ernst & Young) beim Landgericht Stuttgart ein. Diese Gesellschaft hatte im Auftrag der BaFin vom 07.08.2002 eine Sonderprüfung bei Phoenix durchgeführt, in dessen Ergebnis keine Mängel in der Wertpapierdienstleistungstätigkeit der Phoenix festgestellt

wurden. Nach der Klageabweisung durch das Landgericht und das Oberlandesgericht Stuttgart entschied auch der Bundesgerichtshof am 07.05.2009 zu Gunsten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Weil die BaFin - hätte sie mit eigenem Personal geprüft - laut Gesetz gegenüber den Anlegern nicht für Prüfungsfehler haften würde, gilt dies laut Bundesgerichtshof auch für die damit betraute Gesellschaft.

Promedium Asset Management GmbH:

Am 17.02.2009 hat die BaFin den Entschädigungsfall bei der Promedium Asset Management GmbH festgestellt. Es handelt sich dabei um ein Finanzdienstleistungsinstitut des Typ F, welches keine Befugnis hatte, auf Kundengeld zuzugreifen. Die EdW bemüht sich über die Staatsanwaltschaft und den vorläufigen Insolvenzverwalter die notwendigen Unterlagen zu erhalten, um die betroffenen Anleger zu ermitteln und sie über den festgestellten Entschädigungsfall zu informieren. Nach ersten Auskünften der BaFin und des vorläufigen Insolvenzverwalters wird es sich wahrscheinlich nur um wenige Anleger handeln. Das vorläufige Insolvenzverfahren wurde am 20.04.2009 mangels Masse abgewiesen.

6. Weitere Tätigkeiten der EdW

Anhörung bei Erlaubnis-anträgen:

Die EdW wird von der BaFin zu den Erlaubnis-anträgen von WPHU nach § 32 KWG angehört. Dazu erhält die EdW Einsicht in die Anträge und prüft, inwieweit die Gefahr des Eintritts eines Entschädigungs-falls bei einer Erlaubniserteilung gegeben sein könnte.

Prüfung der WPHU:

Im Berichtsjahr wurden fünf Prüfungen durchgeführt (WPHU Typ F). Zu sämtlichen Prüfungen liegen die Prüfungsberichte vor. Danach wurde bei den geprüften WPHU keine erhöhte Gefahr des möglichen Eintritts eines Entschädigungs-falles festgestellt.

Jedoch wurde bei einem Institut festgestellt, dass die Möglichkeit des Zugriffs auf Kundengelder aufgrund der verwendeten Verträge nicht ausgeschlossen werden kann. Die Verträge sollen umgestellt werden. Das Institut wurde von der EdW bis zum Abschluss der Vertragsumstellung umgestuft in die Gruppe der WPHU vom Typ D.

Internetauftritt:

Die Internetseite der EdW (www.e-d-w.de), insbesondere zum Entschädigungsfall Phoenix, hat sich weiterhin sehr bewährt. Regelmäßige Aktualisierungen einzelner Rubriken halten die Interessenten laufend informiert. In 2008 ergangene Gerichtsurteile zum Entschädigungsfall Phoenix wurden, sofern im Einzelfall sinnvoll, in anonymisierter Form auf die Homepage gestellt. Die intensive Nutzung der Website entlastete die EdW-Mitarbeiter von Direktanfragen.

Externe Anfragen und Auskunftersuchen:

•von Anlegern:

Die Kontaktaufnahme von Kapitalanlegern im Entschädigungsfall Phoenix Kapitaldienst GmbH bewegte sich in 2008 auf einem konstant hohen Niveau. Die EdW-Mitarbeiter geben über sämtliche Fragen Auskunft und beantworten die schriftlichen Anfragen zum Thema Phoenix, einschließlich der in englischer und französischer Sprache geführten Auslandskorrespondenz.

Auch gingen Anfragen nach der Zugehörigkeit von Unternehmen zur EdW und zu deren Leistungen sowie Hinweise zu möglichen Entschädigungsfällen ein, die zur Prüfung an die BaFin weitergeleitet wurden.

•von WPHU:

Die Erhebung eines Sonderbeitrages Ende 2007 im Entschädigungsfall Phoenix führte besonders im ersten Quartal 2008 zu Beschwerden und weiteren Nachfragen von WPHU zur Finanzierung des Schadensfalls. Auch die Änderung der BeitragsVO gab Anlass für zahlreiche Fragen. Dazu gaben die EdW-Mitarbeiter entsprechende sowohl telefonische, als auch schriftliche Antwort.

•von Verbänden:

Vor dem Hintergrund der erhobenen Sonderbeiträge kontaktierten die Interessenverbände der Wertpapierhandelsunternehmen die EdW mit diversen Fragen zum EAEG, zu der Struktur der zugeordneten Unternehmen, zum Beitragsaufkommen, der weiteren Finanzierung des Entschädigungsfalles Phoenix etc. Ferner war die Änderung der BeitragsVO Anlass für Anfragen. Die EdW stellte sich den Auskunftersuchen und pflegte einen konstruktiven Dialog.

•von der Presse:

Der Fall Phoenix steht aufgrund seiner Dimensionen im öffentlichen Focus, so dass das Interesse der Medien an der EdW in 2008 weiter stark anhielt. Die Presse ersuchte regelmäßig Informationen bei der EdW für ihre Berichterstattung. Die Publikumswirksamkeit der Stellungnahmen der EdW erforderte - nach wie vor - eine besonders sorgfältige und zeitintensive Pressearbeit.

•von der BaFin und dem Bundesministerium der Finanzen (BMF):

Die EdW unterstützte die BaFin und das BMF über die regelmäßige Berichterstattung hinaus mit aktuellen Informationen und Statistiken zur Struktur der zugeordneten WPHU, Beitrags-erhebung und Anlegerentschädigung; dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Änderung der BeitragsVO. Darüber hinaus wurden im Entschädigungsfall Phoenix statistische Daten zum Verfahrensstand stets nachgefragt.

●**im Zusammenhang mit laufenden Gerichtsverfahren:**

Die EdW musste im Berichtsjahr umfangreiche Auswertungen/Statistiken im Rahmen der anhängigen Prozesse anfertigen.

●**von anderen Entschädigungseinrichtungen:**

Vereinzelt gab es im Berichtsjahr Anfragen von Entschädigungseinrichtungen, insbesondere aus den EU-Staaten Mittel- und Osteuropas, zu diversen organisatorischen und praxisrelevanten Themen, die von der EdW schriftlich beantwortet wurden.

Berlin, 15.06.2009

EdW - Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen